

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2023**

Ausgabe - Nr. **23**

Ausgabetag **26.05.2023**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		<b>WASSER- UND BODENVERBAND TELGTE</b>	
93	24.05.2023	Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes	234 – 235
		<b>KREIS WARENDORF</b>	
94	22.05.2023	a) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 02.06.2023	236 – 237
95	23.05.2023	b) Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	238
96	24.05.2023	c) Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	239 – 240
97	24.05.2023	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	241 – 243

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.



Wasser- und Bodenverband Telgte  
Waldenburger Straße 10 · 48231 Warendorf

Kreisverwaltung Warendorf  
Kommunalaufsicht  
Herrn Kai John  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

## Wasser- und Bodenverband Telgte

Verbandsvorsteher:  
Paul Holtkamp  
Fockenbrocksheide 11  
48291 Telgte  
Tel.: 02504 7970

Geschäftsstelle:  
WLV e.V.  
Kreisverband Warendorf  
48231 Warendorf  
Waldenburger Straße 10  
Telefon: 02581 9317-17  
Telefax: 02581 9317-10  
Mobil: 0170/7833023  
E-Mail: [moritz.hillebrand@wlv.de](mailto:moritz.hillebrand@wlv.de)

### Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Telgte: Aktualisierung und Anpassung des Verbandsgebietes

**Warendorf**, 24.05.2023

Ihr Ansprechpartner:  
**Herr Hillebrand**

Sehr geehrter Herr John,

bei der Überprüfung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Telgte ist aufgefallen, dass die Abgrenzung des Verbandsgebietes nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist. Durch die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Körberheide sind Grundstücke auf Telgter Stadtgebiet, die zu diesem Verband gehörten, dem Wasser- und Bodenverband Telgte zugeordnet worden. Aus dem Jahre 1997 liegt ein entsprechender Beschluss des WuBs Telgte vor, der allerdings versehentlich nie umgesetzt wurde. Den entsprechenden Beschluss sende ich Ihnen anbei.

Die zweite Änderung ist redaktioneller Art. Durch Änderungen im Landeswassergesetz (Gewässerordnungen) ist der Wasser- und Bodenverband Telgte nun für die Unterhaltung der Gewässer sonstiger Ordnung zuständig. Gewässer zweiter Ordnung ist im Kreisgebiet Warendorf nur noch die Ems oberhalb von Warendorf. Die Unterhaltungszuständigkeit für die Ems liegt bei den Kommunen Warendorf und Sassenberg.

Ich bitte Sie daher, die nachfolgenden Änderungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt zu veröffentlichen lassen und somit die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Telgte zu aktualisieren:

Paragraf	Aktuelle Satzung	Zu Ändern in:
§ 2 Verbandsgebiet, Absatz 1	„Das Verbandsgebiet umfaßt: das Gebiet der Stadt Telgte mit Ausnahme der zum WuBv-Körperheide gehörenden Stadtfläche“	„Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Telgte“
§ 3 Aufgaben, Punkt 1	„Der Verband hat zur Aufgabe: 1. Naturnahe Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung“	„Der Verband hat zur Aufgabe: 1. Naturnahe Unterhaltung von Gewässern sonstiger Ordnung“

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an mich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Moritz Hillebrand', with a long horizontal flourish extending to the right.

i.A.  
Moritz Hillebrand  
Geschäftsführung



Kreistag

An die  
Mitglieder des Kreistages  
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 22.05.2023

## Einladung

**zur Sitzung des Kreistages  
am Freitag, dem 02.06.2023, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

**am Freitag, dem 02.06.2023, um 09:00 Uhr,  
im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 69,  
48231 Warendorf.**

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

- |          |   |                 |
|----------|---|-----------------|
| <b>1</b> | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner  |                 |
| <b>2</b> | Nachträgliche Stellen im Stellenplan 2023 für den Bereich Windenergie und den Artenschutz<br><i>Versand zur Sitzung des Kreisausschusses am 26.05.2023.</i> | <b>097/2023</b> |
| <b>3</b> | Förderprogramm Bildungskommunen<br><i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport am 25.05.2023.</i>                    | <b>072/2023</b> |

- 4 Sanierungsprogramm 2021 - 2023 an den Caritas-Förderschulen Heinrich-Tellen-Schule und Vinzenz-von-Paul-Schule  
- Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmen (weitere Fortschreibung) -  
*Versand zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport am 25.05.2023.* **114/2023**
- 5 Entscheidung über eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2024 zum Abschluss der Maßnahmen am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf im Rahmen des DigitalPaktes  
*Versand zu Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung am 17.05.2023.* **096/2023**
- 6 Neufassung der Richtlinien des Beirates für Menschen mit Behinderungen  
*Versand zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 17.05.2023.* **067/2023**
- 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2022  
*Versand zur Sitzung des Finanzausschusses am 26.05.2023.* **065/2023**
- 8 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Prüfungsaufgaben für die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2022 bis 2025 der Stadt Sassenberg **115/2023**
- 9 Antrag der Kreistagsfraktion CDU: „Potenziale und Risiken von künstlicher Intelligenz im Kreis Warendorf - Datensicherheit; Qualität; Anwendungsmöglichkeiten; Ängste und ethische Fragen“ **118/2023**
- 10 Umbesetzung in den Ausschüssen und Gremien des Kreises Warendorf  
*Versand zur Sitzung des Kreisausschusses am 26.05.2023.* **117/2023**

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Jährlicher Bericht des Landrates über seine Tätigkeiten **119/2023**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Gericke

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz  
Aktenzeichen 63-40101/2023

Warendorf, 23.05.2023

Die Bioenergie Gronhorst GmbH & Co. KG, Gronhorst 17, 48231 Warendorf, hat am 26.01.2023 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung des bestehenden Betriebes einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Freckenhorst, Flur 13, Flurstück 262, vorgelegt. Neben den vorhandenen Betrieb der Biogasanlage ist die Erhöhung der Inputstoffe geplant. Die Produktionskapazität von Rohgas beträgt zukünftig 2,3 Mio. Normkubikmeter je Jahr. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biogasanlage beträgt unverändert 2.178 kW.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage. Durch die Inputstofferrhöhung kommt es zu keiner Erhöhung an Geruchsemissionen, da die Inputstoffe „just in time“ geliefert werden. Die Lagermenge an Inputstoffen auf dem Betriebsgelände verändert sich nicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Mußmann-Reckermann

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Warendorf, den 24.05.2023

**Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4).

**Allgemeinverfügung**

**Regelungen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Kreises Warendorf haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Kreis Warendorf wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.12.2023.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **Begründung**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2023.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Werner Paul Pape, zuletzt wohnhaft Rottmannstraße 27 in 59229 Ahlen, mit Schreiben vom 16.05.2023 unter dem Aktenzeichen 3105/22214 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.20, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### **Benachrichtigung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Eray Kalaycioglu, geb. am 18.03.73, zuletzt wohnhaft in 59269 Beckum OT Roland, Friedrichshorst 20, mit Schreiben vom 11.05.2023, Aktenzeichen: 36.50.30, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Viktor Staldecker, zuletzt wohnhaft Greffener Straße 44 in 48336 Sassenberg, mit Schreiben vom 12.05.2023 unter dem Aktenzeichen 3340/598045 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 2, Klingenhagen 18, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat